



Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 15/2024

- **Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB;
29. Änderung Sonderbaufläche Solar „Photovoltaikanlage südlich Waxensteinstraße“
- Verbindlichkeit der Planung**
- **Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen
„Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“, Gemarkung Weilheim i.OB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**
- **Bebauungsplan „Obere Stadt IIIb“
6. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**
- **Bebauungsplan „Obere Stadt IVa“
5. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**
- **Bebauungsplan „Seemüller II“
4. vereinfachte Änderung und Neubekanntmachung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

**Flächennutzungsplan der Stadt Weilheim i.OB;
29. Änderung Sonderbaufläche Solar „Photovoltaikanlage südlich Waxensteinstraße“
- Verbindlichkeit der Planung**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.10.2022 eine 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.02.2012 für den Bereich „Photovoltaikanlage südlich Waxensteinstraße“ beschlossen. Auf dem bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstück Fl.Nr. 1357, Gemarkung Weilheim i.OB, soll künftig eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erstellt und betrieben werden.

Das nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Änderungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Vorgebrachte Einwendungen wurden abgewogen. Der Stadtrat hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.04.2024 samt Begründung in seiner Sitzung am 25.04.2024 festgestellt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Änderung mit Bescheid vom 02.07.2024, Az. 6100.02; Sg. 40 Nr. 296, ohne Einschränkung genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weilheim i.OB für das Gebiet „Photovoltaikanlage südlich Waxensteinstraße“ verbindlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 0881 / 682-4201 oder 4200 während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB eine Verletzung von den in § 214 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften - dies sind Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, Vorschriften über die Begründung sowie den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan sowie Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung und des Genehmigungsverfahrens -, Vorschriften über das Entwicklungsgebot und Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Aushang am _____

Abgenommen am _____

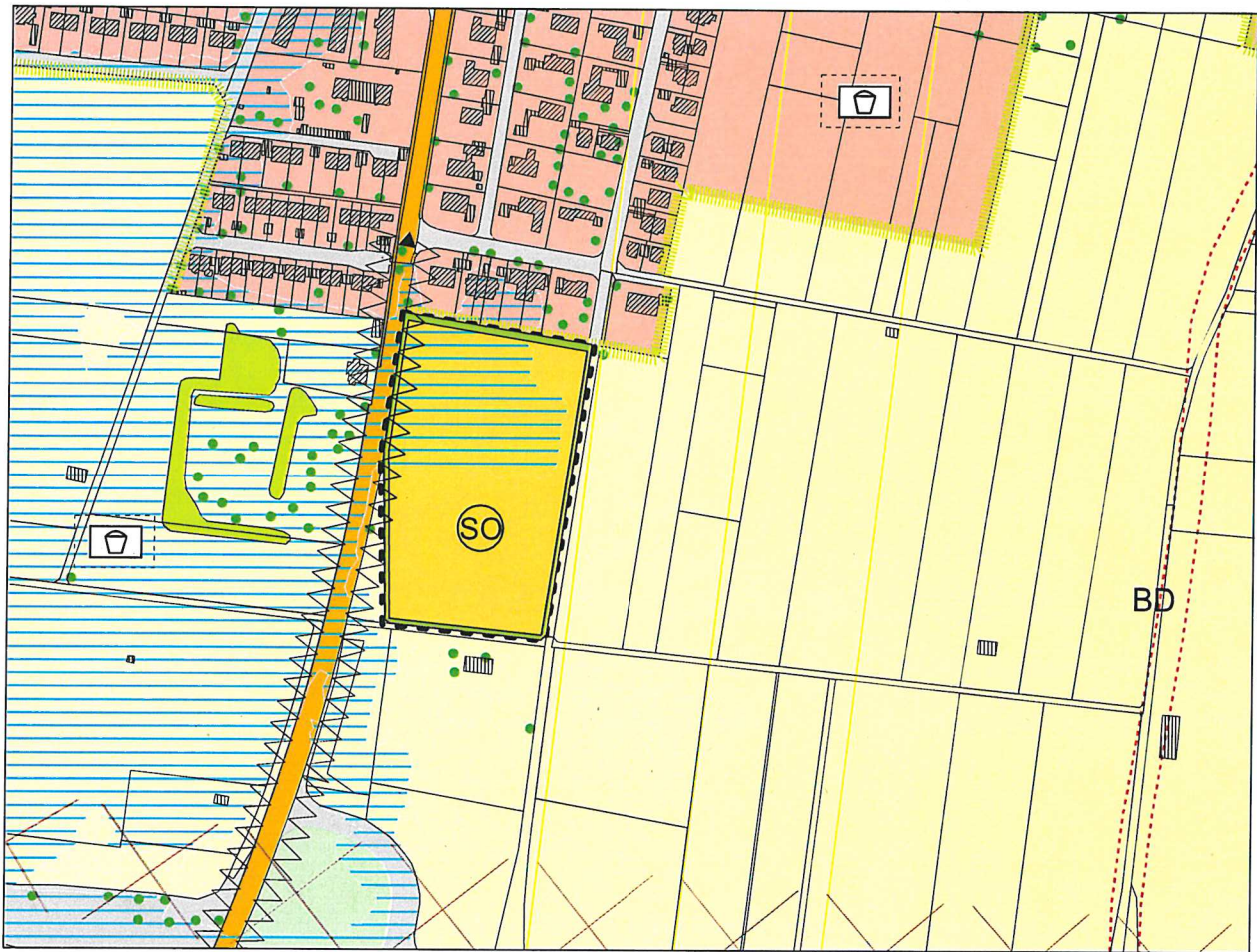
(Unterschrift)

Stadt Weilheim i.OB



Markus Loth
Bürgermeister

B. 29. Änderung des Flächennutzungsplanes



Maßstab 1:5000

Geltungsbereich ca. 3,0 ha



C. Zeichenerklärung



Geltungsbereich



Sonderbaufläche Solar



Randeingrünung
Fläche für die Anpflanzung und Entwicklung von heimischen Sträuchern und
extensiven Säumen innerhalb der Sonderbaufläche Solar



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Anbaufreie Zone



Fachlich abrenzendes Überschwemmungsgebiet der
Ammer und des Angerbaches
HQextrem bei Überschwemmungsgebiet

**Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet zwischen
„Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“, Gemarkung Weilheim i.OB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft**

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 29.02.2024 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“ einen einfachen Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 1, 1a und 2 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.

Das Gebiet wird als „besonderes Wohngebiet“ (WB) gemäß § 4a BauNVO festgesetzt.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes lag in der Fassung der Planung vom 19.03.2024 mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im gebotenen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Stadtrat am 20.06.2024 den einfachen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“ in der redaktionell im Sinne der Abwägungsentscheidung ergänzten Fassung der Planung vom 20.06.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der einfache Bebauungsplan für das Gebiet zwischen „Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße“ in der Fassung der Planung vom 20.06.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

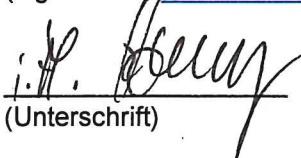
Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

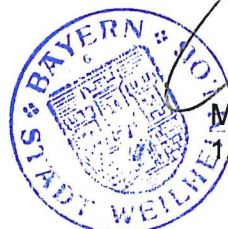
Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

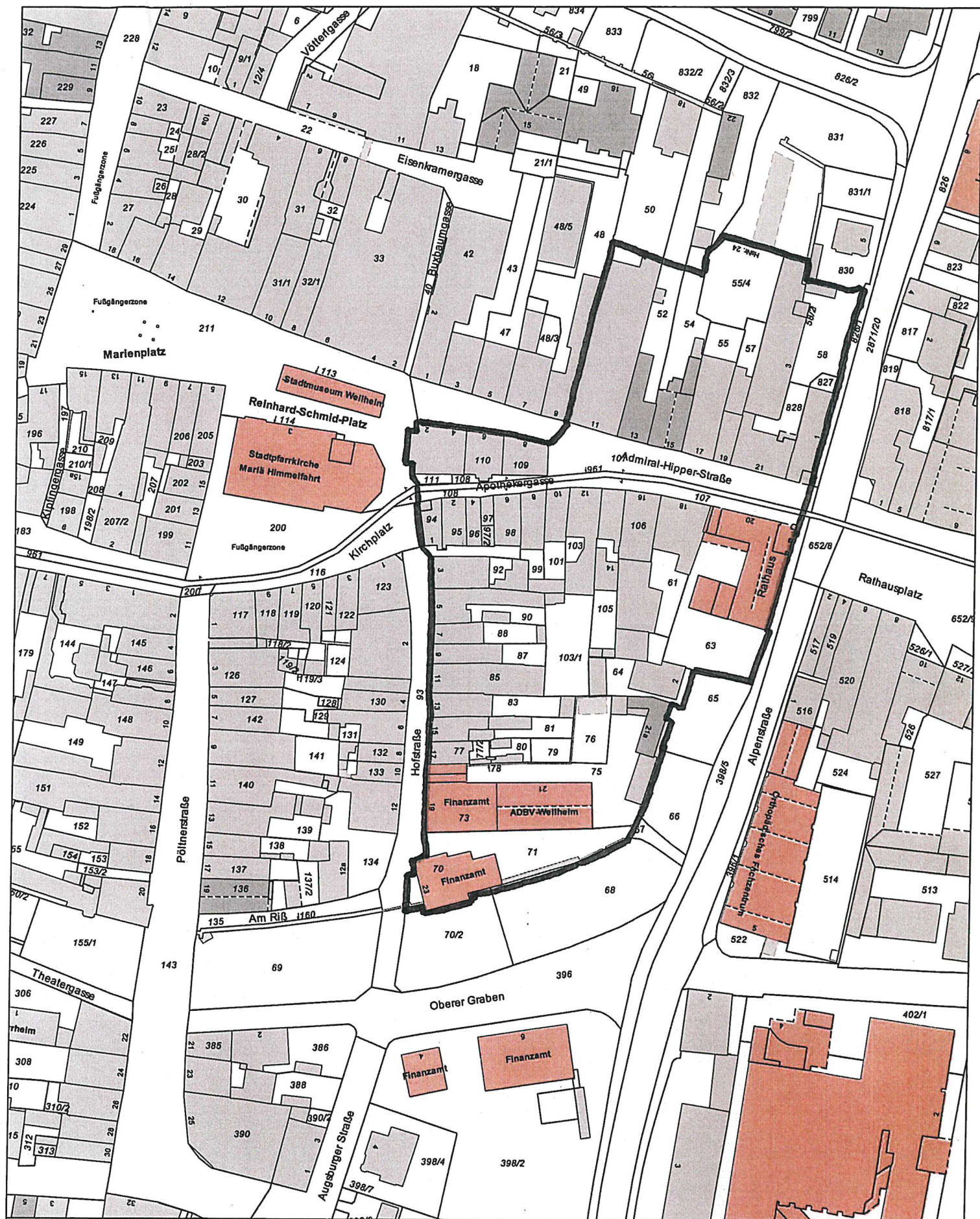
Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.07.2024
(digital unter www.weilheim.de)


(Unterschrift)



Stadt Weilheim i.OB


Markus Loth
Bürgermeister



Bebauungsplan "Admiral-Hipper-Straße und Hofstraße"
Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2024

Stadt Weilheim i. OB
Erstellt von:
Erstellt am: 19.03.2024
Maßstab 1:1500



Bebauungsplan „Obere Stadt IIIb“

6. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 05.12.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Obere Stadt IIIb“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 775/5 und 776/4, Gemarkung Weilheim, bezüglich der Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Gebäudekubatur zu ändern. Mit der Änderungsplanung werden im Geltungsbereich der Änderung die durch Baugrenzen und Flächen für Garagen und Stellplätze definierten überbaubaren Grundstücksflächen neu geordnet und für eine Neubaumaßnahme die Möglichkeit gegeben, das Dachgeschoss als Vollgeschoss auszubilden.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 15.01.2024 mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 11.06.2024 die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Obere Stadt IIIb“ in der im Sinne der Abwägungsentscheidung redaktionell überarbeiteten Fassung der Planung vom 11.06.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Obere Stadt IIIb“ in der Fassung der Planung vom 11.06.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

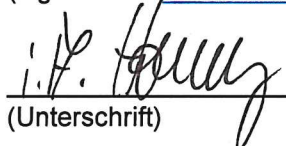
Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.07.2024
(digital unter www.weilheim.de und Aushang)


(Unterschrift)



Stadt Weilheim i.OB


Markus Loth
Bürgermeister



Bebauungsplan "Obere Stadt IIIb"
 6. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2024

Stadt Weilheim i. OB
 Erstellt von:
 Erstellt am: 12.04.2024
 Maßstab 1:500



Bebauungsplan „Obere Stadt IVa“
5. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

B E K A N N T M A C H U N G

In seiner Sitzung am 19.07.2022 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan für das Gebiet „Obere Stadt IVa“ für das Grundstück Fl.Nr. 506 (früher Fl.Nrn. 506 und 506/1), Gemarkung Weilheim, zu ändern. Für eine geplante Neubebauung des Grundstückes werden im Wesentlichen die entsprechenden Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Höhenentwicklung eines künftigen Gebäudes neu festgesetzt. Im Übrigen verbleibt es bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 20.02.2024 mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 11.06.2024 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Obere Stadt IVa“ in der im Sinne der Abwägungsentscheidung redaktionell überarbeiteten Fassung der Planung vom 11.06.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Obere Stadt IVa“ in der Fassung der Planung vom 11.06.2024 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

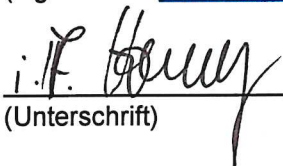
Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

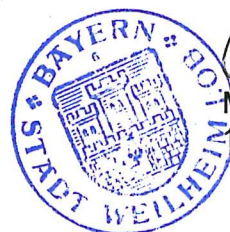
Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.07.2024
(digital unter www.weilheim.de und Aushang)


(Unterschrift)



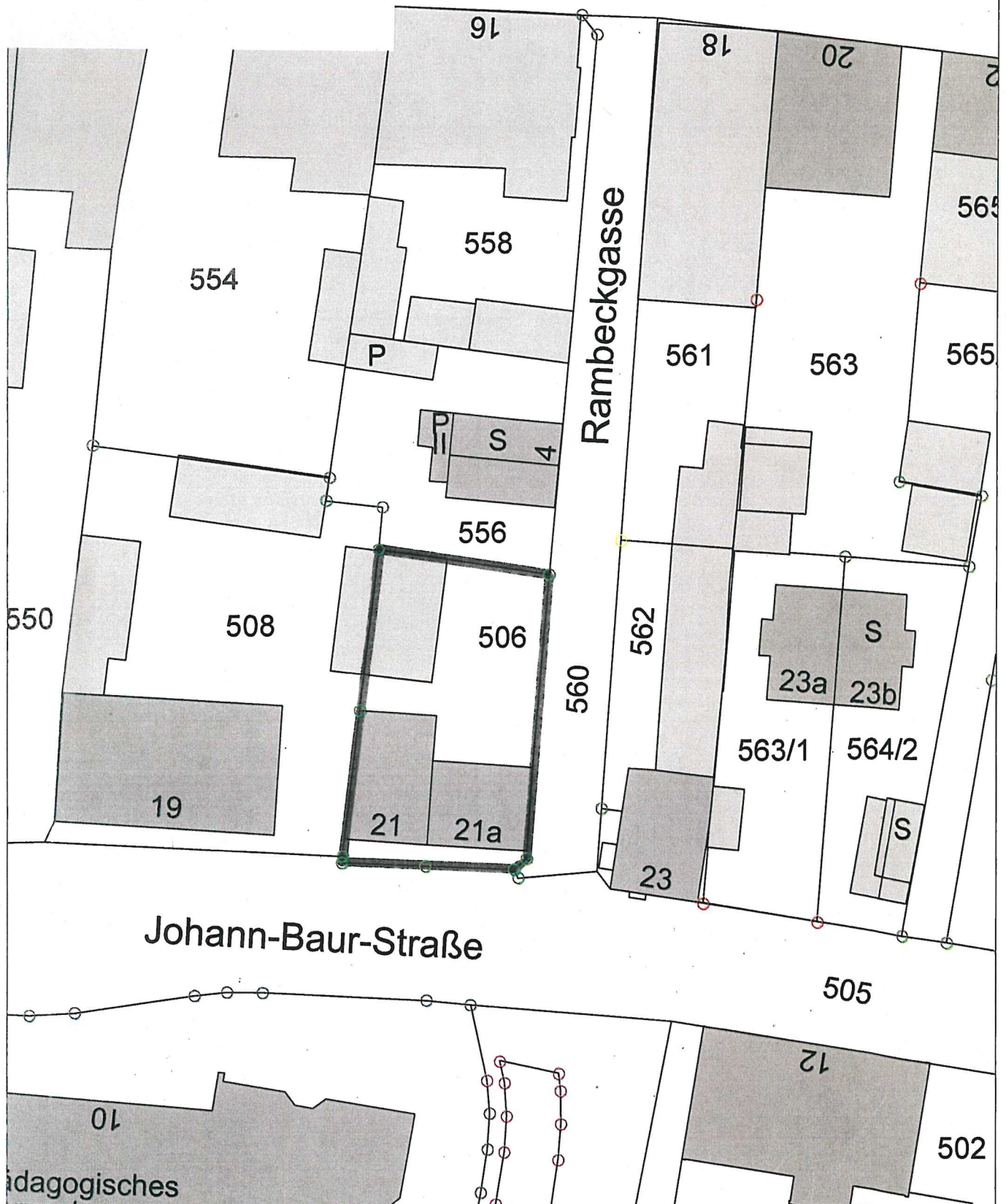
Stadt Weilheim i.OB


Markus Loth
1. Bürgermeister

Bebauungsplan
 "Obere Stadt IVa"
 5. vereinfachte Änderung
 Geltungsbereich Lageplan

652

Obere Stadt



Stadt Weilheim i.O.B.

Admiral-Hipper-Str. 20
 82362 Weilheim i.O.B.
 stadtbauplan@weilheim.de

Tel.: 0881-682-0
 Fax.: 0881-682-4199

Bearbeitet:

Datum:

Maßstab: 1:500

Bebauungsplan "Seemüller II"

4. vereinfachte Änderung und Neubekanntmachung

- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 19.09.2023 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Seemüller II“ für seinen Geltungsbereich in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Mit dieser 4. vereinfachten Änderung werden für die bestehenden Wohngebäude Möglichkeit zur Schaffung weiteren Wohnraums durch eine städtebaulich verträgliche Aufstockung der Gebäude geschaffen. Gleichzeitig werden die baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes überarbeitet und der Bebauungsplan unter Einarbeitung der bisherigen rechtsverbindlichen Änderungen neu bekannt gemacht werden. Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wurde nach den Vorschriften des § 13 BauGB durchgeführt. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 12.03.2024 mit Begründung zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden.

Nach Behandlung und Abwägung aller im Änderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen hat der Bauausschuss am 11.06.2024 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Seemüller II“ in der Fassung der Planung vom 12.03.2024 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Seemüller II“ in der Fassung der Planung vom 12.03.2024 als Neubekanntmachung samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

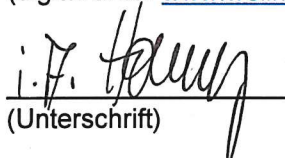
Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.07.2024
(digital unter www.weilheim.de und Aushang)


(Unterschrift)



Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



Bebauungsplan "Seemüller II" **4. vereinfachte Änderung und Neubekanntmachung**

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
 ©Daten: LDBV 2023



Stadt Weilheim i.Ob.
 Erstellt von:
 Erstellt am: 20.12.2023
 Maßstab 1:1000

